

# RS Vwgh 1994/4/22 94/02/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1994

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs11;

StVO 1960 §5 Abs2a litb;

Verwendungsrichtlinien Atemalkoholanalysegeräte BMI 1990;

## Rechtssatz

Die 10 % - Regel, wonach dann, wenn die ausgedruckten Meßwerte bei einer Atemalkoholkonzentration von über 0,5 mg/l um mehr als 10 % auseinanderliegen, die Messungen nicht verwertbar sind und die Untersuchung zu wiederholen ist, kommt nur dann zum Tragen, wenn beide Ergebnisse der Atemalkoholuntersuchung über 0,5 mg/l liegen. Das ergibt sich aus der mit dem Erlaß des Bundesministers für Inneres vom 14.5.1990 angeordneten Verwertung des niedrigeren (als für den Untersuchten günstigeren) Ergebnisses.

## Schlagworte

Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Alkomat

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020091.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)